

MINISTERIUM FÜR VERKEHR UND INFRASTRUKTUR

Postfach 103452, 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@mvi.bwl.de
FAX: 0711 231-5899

Regierungspräsidien
Stuttgart
Karlsruhe
Tübingen
Freiburg

Stuttgart 26.03.2015
Name Dr. Thomas Kirschner
Durchwahl 0711 231-5712
Aktenzeichen 3-3853.4/33
3-3853.4/37
(Bitte bei Antwort angeben!)

Neukonzeption der Schulung in Erster Hilfe hier: Vorgriffsregelung im Hinblick auf die beabsichtigte Neuregelung im Rahmen der Zweiten Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung

Anlagen

Änderung des § 2 StVG gemäß Gesetz vom 2. März 2015, BGBl. I S. 186, 187
Richtlinien für die Anerkennung der Eignung einer Stelle für die Schulung in Erster Hilfe
im Sinne des § 68 der Fahrerlaubnis-Verordnung

Die Unfallversicherungsträger (Verband Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung, DGUV) und die Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe (BAGEH) haben sich auf eine durchgreifende Neukonzeption der betrieblichen Erste-Hilfe-Ausbildung verständigt. Hiernach wird die Ausbildung in Erster Hilfe von derzeit 16 Unterrichtseinheiten auf künftig neun Unterrichtseinheiten reduziert. Die Erste-Hilfe-Ausbildung wird sich künftig auf die Vermittlung der lebensrettenden Sofortmaßnahmen und einfache Ersthelfer-Maßnahmen fokussieren. Die Neukonzeption wird bereits ab 1. April 2015 wirksam.

Im Bereich des Straßenverkehrsrechts wird diese Neukonzeption der Erste-Hilfe-Ausbildung in der Weise nachvollzogen, dass die bisherige „*Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen*“ (acht Unterrichtseinheiten, bislang erforderlich beim Erwerb der Fahrerlaubnis der A- und B-Klassen, L und T) künftig entfällt und gleichzeitig

die „*Erste-Hilfe-Ausbildung*“ im Umfang von künftig neun Unterrichtseinheiten (bisher 16 Unterrichtseinheiten) Voraussetzung für den Erwerb aller Fahrerlaubnisklassen (bislang nur C- und D-Klassen) wird.

Die entsprechende Anpassung des § 2 Straßenverkehrsgesetz (StVG) durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 2015, BGBl. I S. 186, 187 (Anlage 1), ist bereits in Kraft getreten.

Die Umsetzung durch die notwendigen Änderungen in der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV), dort insbesondere §§ 19, 68, 76 FeV, ist derzeit Gegenstand eines Entwurfs der „*Zweiten Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung*“, die nach aktuellem Zeitplan im Juni 2015 im Bundesrat beraten, anschließend verkündet werden und in Kraft treten kann. Mit Blick auf die Notwendigkeit einer frühzeitigen Information der zuständigen Behörden, der Träger einer Anerkennung nach § 68 FeV und der Fahrerlaubnisbewerber, die an einer Schulung teilnehmen möchten, sowie mit Blick auf den Zeitraum zwischen 1. April 2015 (Stichtag für die Neukonzeption der betrieblichen Erste-Hilfe-Ausbildung) und Ende Juni 2015 (voraussichtliches Inkrafttreten der Änderungen in der FeV) haben sich Bund und Länder auf der Bund-Länder-Sitzung am 18./19. März 2015 auf die Notwendigkeit einer bundesweiten Vorgriffsregelung und deren folgende wesentliche Eckpunkte verständigt:

1. Schulungen zum Erwerb einer Fahrerlaubnis nach § 19 FeV

Die Hilfsorganisationen bieten ab dem 1. April 2015 einheitlich (d.h. für die betriebliche und für die fahrerlaubnisrechtliche Erste-Hilfe-Ausbildung) nur noch Schulungen in Erster Hilfe mit neun Unterrichtseinheiten an. Teilnahmebescheinigungen eines nach § 68 FeV anerkannten Trägers über Schulungen in Erster Hilfe nach der Neukonzeption im Umfang von neun Unterrichtseinheiten sind im Vorgriff auf die beabsichtigte Änderung der FeV bereits ab dem 1. April 2015 von den Fahrerlaubnisbehörden anzuerkennen.

Soweit in der Übergangszeit noch Teilnahmebescheinigungen über die Teilnahme an einer Ausbildung in Erster Hilfe gemäß der bisherigen Konzeption im Umfang von 16 Unterrichtseinheiten ausgestellt werden, erfüllen diese die Anforderungen der noch geltenden FeV und sind weiterhin anzuerkennen.

Teilnahmebescheinigungen über die Schulung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen im Umfang von acht Unterrichtseinheiten dürfen von Stellen, die eine Anerkennung nach § 68 FeV haben, noch bis zum 31. Dezember 2015 ausgestellt werden. Damit wird diesen Stellen eine angemessene Übergangszeit zur Umstellung auf die Neukonzeption gewährt. Eine entsprechende Übergangsregelung ist in der FeV-Änderung vorgesehen.

Im Rahmen der beabsichtigten Änderung der FeV ist eine weitere Übergangsregelung vorgesehen, wonach Teilnahmebescheinigungen über die Schulung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen in der bisherigen Form, die bis zum Inkrafttreten der FeV-Änderung bzw. bis zum Ende des Übergangszeitraums bis 31. Dezember 2015 ausgestellt wurden/werden, nur noch für die Dauer von zwei Jahren ab dem Inkrafttreten der Zweiten Verordnung zur Änderung der FeV (voraussichtlich Ende Juni 2015) im Rahmen des Erwerbs der A- und B-Klassen, L und T anerkannt werden können, nach Ablauf dieser Frist dagegen ihre Gültigkeit verlieren. Bei einem späteren Erwerb einer Fahrerlaubnis ist eine Bescheinigung über die Schulung in Erster Hilfe im Umfang von neun Unterrichtseinheiten vorzulegen.

Für die Erweiterung einer Fahrerlaubnis und für die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis (bei allen Klassen, also nicht nur C- oder D-Klassen!) ist nach der beabsichtigten Änderung der FeV in den Fällen, in denen bislang nur eine Schulung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen (mit acht Unterrichtseinheiten) absolviert wurde, jedenfalls die erneute Teilnahme an einer Schulung in Erster Hilfe im Umfang von neun Unterrichtseinheiten erforderlich. Die Vorgriffsregelung gemäß oben Absatz 1 zu Ziff. 1, wonach ab 1. April 2015 anstelle der bisherigen Erste-Hilfe-Ausbildung mit 16 Unterrichtseinheiten die neue Erste-Hilfe-Schulung im Umfang von neun Unterrichtseinheiten genügt, gilt für die Erweiterung auf C- oder D-Klassen entsprechend. Für Neuerteilungen und Erweiterungen auf A- und B-Klassen sowie L oder T ist vorerst noch - bis zum Inkrafttreten der Änderung der FeV bzw. bis zum Ende des Übergangszeitraums bis 31. Dezember 2015 - die Vorlage einer Teilnahmebescheinigung über lebensrettende Sofortmaßnahmen im Umfang von acht Unterrichtseinheiten ausreichend.

2. Anerkennungen nach § 68 FeV

Anerkennungen gemäß § 68 Abs. 1 FeV für Stellen, die in Erster Hilfe (bisher 16 Unterrichtseinheiten) ausbilden, gelten auch nach Inkrafttreten der Zweiten Verordnung zur Änderung der FeV gemäß den jeweiligen Anerkennungsbescheiden der Stadt- und Landkreise (Satz 1) bzw. gemäß der amtlichen Anerkennung (Satz 2) weiter. Eine neue Anerkennung auf der Grundlage der Neukonzeption der Schulungen ist nicht erforderlich.

Anerkennungen gemäß § 68 Abs. 1 FeV für Stellen, die Unterweisungen in lebensrettenden Sofortmaßnahmen (acht Unterrichtseinheiten) anbieten, gelten noch bis zum 31. Dezember 2015 (vgl. auch Übergangsregelung gemäß oben Absatz 3 zu Ziff. 1), es sei denn, die Anerkennung endet vorher durch Rücknahme, Widerruf oder Fristablauf. Soweit diese Stellen nach diesem Übergangszeitraum weiterhin ausbilden wollen, benötigen sie eine neue Anerkennung nach § 68 FeV für die Schulung in Erster Hilfe mit neun Unterrichtseinheiten gemäß der Neufassung der Zweiten Verordnung zur Änderung der FeV. Bei einer solchen Neuankennung ist die Stelle auf die künftigen bundesweiten „*Richtlinien für die Anerkennung der Eignung einer Stelle für die Schulung in Erster Hilfe im Sinne des § 68 der Fahrerlaubnis-Verordnung*“ zu verpflichten, deren auf Bund-Länder-Ebene abgestimmte Fassung als Anlage 2 beigelegt ist. Eine Veröffentlichung der Richtlinien ist im Verkehrsblatt vorgesehen.

Bei der neuen Anerkennung wird für Stellen, die bereits bislang eine Anerkennung gemäß § 68 Abs. 1 FeV hatten, abweichend von den Anforderungen für Lehrkräfte der Ziff. 4.2 und Ziff. 4.3 eine medizinisch-fachliche und pädagogische Fortbildung der Lehrkräfte gemäß Ziff. 4.4 der Richtlinien als ausreichend angesehen.

Die Regierungspräsidien werden um entsprechende Unterrichtung der Stadt- und Landkreise gebeten.

Die Stadt- und Landkreise werden gebeten, ab dem 1. April 2015 gemäß den obigen Vorgriffsregelungen zu verfahren. Die Stadt- und Landkreise werden weiter gebeten, alle von ihnen gemäß § 68 FeV anerkannten Stellen unverzüglich entsprechend zu unterrichten.

gez. Gerhard Schmidt-Hornig